

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 2008 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, den nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie Belvedere, nämlich

Hans Gasser "Der Maler Carl Rahl", 1866
Skulptur aus weißem Marmor,
Inv.Nr. 5958

an die Rechtsnachfolger von Todes wegen von Frau Marianne Nechansky zurückzugeben.

B e g r ü n d u n g :

Der sachliche Gegenstand dieser Empfehlung ist in dem vorliegenden, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Sammlung Marianne Nechansky" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Frau Marianne Nechansky wurde wegen ihrer Abstammung durch die nationalsozialistischen Machthaber verfolgt. Sie war die Tochter von Josefina Winter (siehe zu dieser die Empfehlungen des Beirats vom 28. November 2000 und 16. März 2005) und Enkeltochter von Stefan von Auspitz (siehe zu diesem die Empfehlung des Beirats vom 27. Jänner 2004).

Die Marmorbüste des Malers Carl Rahl, angefertigt von Hans Gasser, wurde am 30. September 1944 vom Dorotheum um RM 9.000,- an den "Sonderauftrag Linz" verkauft, wurde 1945 in Altaussee geborgen und im Jahre 1963 der Österreichischen Galerie Belvedere vom Bundesministerium für Unterricht gemeinsam mit anderen Kunstgegenständen, welche für das von Hitler geplante Linzer Kunstmuseum bestimmt waren, zugewiesen.

Die Vermögensanmeldung Frau Marianne Nechanskys ist nicht auffindbar. Auf Grund der dem Dossier angeschlossenen Verwaltungsunterlagen des Bundesdenkmalamtes ist jedoch zu schließen, dass die gegenständliche Marmorbüste aus dem (ursprünglichen) Eigentum von Frau

Marianne Nechansky stammt: So wurde die Marmorbüste bereits in einer Beilage eines Schreibens des Bundesdenkmalamtes vom 1. September 1947 an die Leiterin der Neuen Galerie, Frau Dr. Vita Künstler, welches die Klärung verschiedener Eigentumsverhältnisse betraf, in einer mit „Verkäufer / vermutl. Eigent.“ überschriebenen Rubrik mit „Nechansky?“ und in einem Schreiben vom 20. Mai 1948 an das Hauptquartier der Amerikanischen Streitkräfte in Österreich betreffend Kunstobjekte, die als „unknown property“ in Altaussee verwahrt wurden, wie folgt beschrieben:

“Property Marianne Nechansky, Wien 1., Oppolzergasse 6
Mrs. Nechansky was forced by racial persecution to sell some art-objects. Through the intervention of Dr. Auner she sold the two busts in 1944 to the Linzer Kunstmuseum. (Information by Dr. Auner). As the other precious art-objects, they were deposited at the salt-mines of Alt-Aussee.”

Weiters wurde in einem Aktenvermerk des Bundesdenkmalamtes vom 8. Juni 1948 Folgendes festgehalten:

“Die hier genannte Marmorbüste des Malers Karl Rahl von Hans Gasser gehörte bisher zu den im Salzberg von Alt-Aussee eingelagerten Kunstgegenständen aus ungeklärtem Besitz. Nachdem durch das inliegende Schreiben keine verwertbare Auskunft erteilt worden war, wurde beim Dorotheum mit Schreiben vom 14.1.1948, Zl. 336/48 um den Namen des Einbringers angefragt, der mit dort. Schreiben vom 4.2.1948, Zl. 1120/48 als Dr. Otto Pann, 9., Schwarzspanierstraße 9, (A 28 7 90) bekanntgegeben wurde. Die Marmorbüste war im Dorotheum für das Linzer Kunst Museum erworben worden. Die Bergung im Salzberg erfolgte dann später mit den Beständen dieses Museums. Fernmündliche Rücksprache mit Dr. O. Pann ergab, dass er die Büste, im Auftrag von Frau M. Nechansky zur Versteigerung gebracht hatte, die aus rassistischen Gründen nicht selbst als Einbringerin auftreten konnte, aber zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes gezwungen war, Kunstgegenstände zu verkaufen. Die Büste ist langjähriger Familienbesitz. Im Zuge der Identifizierung des Ausseer ungeklärten Besitzes wurden die gemachten Feststellungen mit h.a. Schreiben vom 20.5.1948, Zl. 4041/48 den amerikanischen Besatzungsbehörden USFA, USACA Sect., RD&R Div. mitgeteilt, um somit den Abtransport des Kunstgegenstandes zu verhindern.“

Der Beirat hat erwogen:

Auf Grund des vorliegenden Dossiers ist davon auszugehen, dass die gegenständliche Marmorbüste aus dem Eigentum von Frau Marianne Nechansky stammt und diese wegen der Verfolgung durch die NS-Machthaber gezwungen war, die Marmorbüste zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts durch Herrn Dr. Otto Pann zu veräußern.

Die Gleichsetzung von „M. Nechansky“ mit Frau Marianne Nechansky ergibt sich bereits daraus, dass der oben wiedergegebene Aktenvermerk des Bundesdenkmalamtes ausdrücklich auf dessen Schreiben an das Hauptquartier der Amerikanischen Streitkräfte in Österreich Bezug nahm, in welchem Frau Marianne Nechansky als Eigentümerin genannt wurde. Der Beirat kann keinen

vernünftigen Grund erkennen, die Richtigkeit der im Aktenvermerk festgehaltenen Aussage in Zweifel zu ziehen.

Gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz, BGBl. 106/1946, sind entgeltliche Rechtsgeschäfte, die während der deutschen Besetzung Österreichs im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen Personen Vermögen zu entziehen, das ihnen am 13. März 1938 zugestanden ist, null und nichtig.

Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtssprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren".

Es ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellung der gegenständlichen Marmorbüste gegeben waren, jedoch wurde - soweit ersichtlich - kein Rückstellungsantrag gestellt. Infolge dieser Unterlassung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. 152/1955, in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. 165/1956, rechtmäßig Eigentum an dem Objekt erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur war daher die Übereignung zu empfehlen.

Wien, 9. Mai 2008

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ministerialrat i.R. Dr. Peter PARENZAN

Generalanwalt i.R. Dr. Peter ZETTER

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred KREMSER

Univ.-Doz. Dr. Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Ersatzmitglied:

Mag. Christoph HATSCHEK